

# RS Vwgh 2003/7/16 2002/01/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.2003

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

### Norm

StbG 1985 §10 Abs4 Z1;

StbG 1985 §10 Abs5 Z3;

StbG 1985 §16;

### Rechtssatz

Soweit die belangte Behörde auch die mangelhaften Deutschkenntnisse der Ehefrau des Fremden zur Begründung ihrer Entscheidung heranzog, ist auf das Erkenntnis vom 24. Juni 2003, Zl. 2001/01/0502, zu verweisen, nach dem allein aus dem Umstand, dass es einem Familienmitglied des Fremden an entsprechenden Kenntnissen der deutschen Sprache fehlt, ohne Berücksichtigung der sonstigen Umstände des Falles nicht darauf geschlossen werden kann, dass beim Fremden persönlich keine ausreichende Integration gegeben sei.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002010181.X02

### Im RIS seit

18.08.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)